

Es interessiert mich....

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Staffel: Pferdezug, 1 Kompagniekarren, 2 Karren für die Schwadron oder Batterie, beladen mit einer Verpflegungs- oder Fourageration.
2. Staffel: motorisiert, 1 Camion mittlerer Tragfähigkeit für jedes Bataillon oder Abteilung, beladen mit einer zweiten Verpflegungs- od. Fourageration.

Den motorisierten Einheiten ist nur 1 Camion zugeteilt, welcher die normale Verpflegung für 2 Tage mitführt. Die Division verfügt nur über die auf Fahrzeugen verladene Verpflegung und Fourage. Dieselbe ist ständig aufgeladen auf einem Teil der Nachschubkolonnen der Division. Die gestaffelte Verpflegung und Fourage ist wie folgt verfügbar:

a) für die Mannschaft:

4 Tagesportionen frische Verpflegungsmittel und 2 Tagesportionen Konserven, aufgeteilt in:

- 1 Tagesportion auf den Feldküchen,
- 2 Tagesportionen auf dem Verpflegungstrain,
- 1 Tagesportion auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Tagesportion Konserven auf dem Mann,
- 1 Tagesportion Konserven auf den Feldküchen.

b) für die Pferde:

4 Tagesrationen Hafer und Heu und 1 Notration, aufgeteilt in:

- 1 Fourageration auf Pferd oder Fuhrwerk,
- 2 Fouragerationen beim Verpflegungstrain,
- 1 Fourageration auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Notration auf Pferd oder Fuhrwerk.

(Aus „Rivista di Commissariato e dei servizi amministrativi“, Roma, No. 3, 1939.)

Es interessiert mich

Abrechnung mit dem Platzkommando.

Frage: Wie gestaltet sich die Abrechnung über die durch das Platzkommando anlässlich der Friedensmobilmachung gelieferte Verpflegung?

Antwort: Nach Artikel 35 der Friedens-Mobilmachungsvorschrift für die schweizerische Armee (F. Mob. V.) vom 16. Juni 1933 liefert das Platzkommando an Truppen, die am 1. Mob. Tag (Einrückungstag) abmarschieren, pro Mann je 1 Portion Brot, Fleisch, Käse. Als Belege für die Komptabilität verlangt das O.K.K. von den Truppen die Originalrechnungen der Lieferanten, also der Bäcker, Metzger, Käsehändler, für diese Lieferungen des Platzkommandos. Es genügt deshalb nicht mehr die Quittung des Platzkommando-Qm., des Gemeindeschreibers oder der Quartierkommission, wie dies früher auf gewissen Korpssammelplätzen üblich war. — Die Abrechnung mit dem Platzkommando erfolgt in der Regel durch Rgt.-, Bat.- oder Abt.-Qm., weshalb dieser Hinweis in erster Linie für Qm. und Stabsfouriere von Bedeutung ist. (Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)